



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion 245

Urs Zimmermann und Mario Willimann
namens der SVP-Fraktion
vom 7. November 2018
(StB 323 vom 29. Mai 2019)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
27. Juni 2019
abgelehnt.**

Nulltoleranz bei Hausbesetzungen

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motionäre beauftragen den Stadtrat, dem Parlament ein Reglement zu unterbreiten, welches die zuständigen Behörden verpflichtet, bei Hausbesetzungen innert 48 Stunden einen Strafantrag zu stellen und die Räumung zu fordern. Der Stadtrat soll dabei auf keinerlei Forderungen der Täter eingehen und auf Verhandlungen verzichten. Die entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Besetzung sollen den Tätern in Rechnung gestellt und nötigenfalls eingeklagt werden.

Wie der Stadtrat im Rahmen der Beantwortung von Vorstössen bereits mehrfach kommuniziert hat, anerkennt er grundsätzlich den Bedarf an der Zwischennutzung von leer stehenden Räumlichkeiten und befürwortet diese auch, sofern die entsprechenden Räumlichkeiten für eine Zwischennutzung geeignet sind. Er anerkennt, dass Zwischennutzungen sinnvoll sein können, z. B. um Raum- und Wohnbedürfnisse einzelner Akteure ökonomisch und bedürfnisgerecht zu befriedigen, oder aber auch um den Gebäudeverfall zu verhindern oder gar eine Wertschöpfung zu erreichen. Zudem beugen erlaubte Zwischennutzungen illegalen Hausbesetzungen vor.

Der Stadtrat unterscheidet zwischen erlaubter Zwischennutzung von leer stehenden Liegenschaften einerseits und illegaler Hausbesetzung andererseits. Während es sich bei der erlaubten Zwischennutzung um eine legale, zeitlich befristete Nutzung baulicher Anlagen handelt, geschieht die unerlaubte Besetzung einer Liegenschaft gegen den Willen der Grundeigentümerschaft und stellt daher den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs dar (Art. 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Hausbesetzungen finden sowohl auf Liegenschaften der Stadt als auch auf privaten Liegenschaften statt.

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen zu vermeiden, dass Liegenschaften im Eigentum der Stadt Luzern, die für eine Zwischennutzung geeignet sind, leer stehen. Infolgedessen bewirtschaftet die Stadt Luzern ihren Raum-Leerstand aktiv, unter anderem durch die Zwischennutzungsplattform «Raumbörse» (www.raumbörse-luzern.ch). Die Stadt Luzern stellt sicher, dass leer stehende Flächen, die für eine Zwischennutzung geeignet sind, zeitnah ausgeschrieben werden, oder geht direkt auf potenzielle Zwischennutzer und –nutzerinnen zu, um diese über allfällige Nutzungskonzepte anzufragen. Nutzungsmöglichkeiten können somit direkt über die Raumbörse oder bei der Stadt Luzern angefragt werden.

Ist eine leer stehende Liegenschaft nicht zur Zwischennutzung ausgeschrieben, dann aus dem Grund, dass sie dafür nicht geeignet ist, dies z. B. aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen (Statik, Schadstoffbelastung usw.). Wird eine solche Liegenschaft besetzt, sieht sich der Stadtrat gezwungen, zeitnah zu handeln. Im Falle einer solchen unzulässigen Häuserbesetzung strebt der Stadtrat in der Regel das folgende Vorgehen an:

1. Die Personen, die die Liegenschaft besetzen, werden aufgefordert, diese innert 48 Stunden zu verlassen.
2. Erfolgt das Verlassen der Liegenschaft nicht aus eigenem Antrieb innert 48 Stunden und werden allfällige Verhandlungsgespräche als nicht erfolgversprechend eingestuft, wird gegen die Besetzer Anzeige erstattet (Tatbestand Hausfriedensbruch), und es wird die Räumung beantragt.
3. Der Stadtrat prüft unter Wahrung der Verhältnismässigkeit die Überwälzung der durch die Hausbesetzung entstandenen Kosten auf die Kostenverursacher.

Durch diese Vorgehensweise unterstreicht der Stadtrat die Trennung zwischen sinnvoller und zulässiger Zwischennutzung einerseits und illegaler Hausbesetzung andererseits. Durch die konsequente Anzeigerhebung und das Stellen eines Räumungsantrages sowie die Prüfung der Kostenüberwälzung im Falle einer illegalen Hausbesetzung bekundet der Stadtrat, dass er diese Art der Häuserbesetzung nicht akzeptiert.

Auf das Begehren der Motionäre, auf allfällige Verhandlungen mit den Besetzern vollständig zu verzichten, will der Stadtrat nicht eingehen. Durch die Polizei bestätigte Erfahrungen zeigen, dass eine voreilige polizeiliche Intervention zu Provokationen und Eskalationen führen und damit nachteilige Folgen haben kann. Infolgedessen behält sich der Stadtrat das Recht vor, Anstrengungen zu unternehmen, um die Besetzer zum freiwilligen und friedlichen Verlassen der Liegenschaft zu bewegen.

Die Motionäre verlangen vom Stadtrat ein Reglement zum Umgang bei Hausbesetzungen. Der Stadtrat erachtet dies nicht als zielführend. Durch die proaktive Kommunikation von Liegenschaften, die für Zwischennutzungen geeignet sind, werden entsprechende Objekte frühzeitig einer sinnvollen Nutzung zugeführt, womit möglichen Besetzungen vorgebeugt wird. Kommt es künftig zu Hausbesetzungen von städtischen Liegenschaften, hält sich der Stadtrat mit der oben beschriebenen

nen Vorgehensweise innerhalb der ersten 48 Stunden seit der Besetzung eine gewisse, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Flexibilität offen, welche durch ein Reglement nicht mehr gewährleistet wäre.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

